

**Benutzungssatzung der Gemeinde Wörthsee
für die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Wörthsee in der Fassung vom 21.11. 2016**

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S 903) folgende

Benutzungssatzung

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Wörthsee betreibt folgende Parkplätze als öffentliche Einrichtung:

- a) am Rathaus auf den Grundstücken Fl.Nr. 428/5 und 48/2, Gemarkung Steinebach
- b) an der Wörthseestraße auf den Grundstücken Fl.Nr. 916, 917/11 und 913/8, Gemarkung Etterschlag
- c) an der Rossschwemme auf dem Grundstück Fl.Nr. 952, Gemarkung Etterschlag

Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

**§ 2
Nutzungszeit**

- (1) Für die Parkplätze werden ganzjährig Gebühren durch Parkscheinautomaten erhoben.
- (2) Die Nutzungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

5.00 Uhr bis 24.00 Uhr für die Parkplätze Rathaus und Rossschwemme
6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Parkplatz Wörthseestraße

**§ 3
Pflichten der Benutzer / Verbote**

- (1) Die Benutzer der Parkplätze haben den Anordnungen der jeweiligen Parkplatzordnung bzw. der von der Gemeinde beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (2) Es ist verboten
 - a) auf den Parkplätzen zu lagern und in Fahrzeugen aller Art zu übernachten,
 - b) offene Feuerstellen zu errichten,
 - c) gewerbemäßig Waren und Leistungen aller Art feilzubieten und zu verkaufen,
 - d) die Parkplätze mit Wohnmobilen, Wohnwägen oder LKW zu benutzen.

**§ 4
Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch gesonderte Gebührensatzung geregelt.

**§ 5
Zu widerhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V. mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a auf den Parkplätzen lagert oder übernachtet,
- 2) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b offene Feuerstellen errichtet,
- 3) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c gewerbemäßig Waren und Leistungen aller Art feilbietet und verkauft,
- 4) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d den Parkplatz mit Wohnmobil, Wohnwagen oder LKW benutzt.

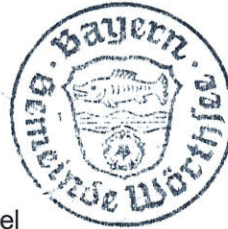
§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Gemeinde Wörthsee für die Parkplätze an der Wörthseestraße und an der Rossschwemme vom 29.07.2016 außer Kraft.

Wörthsee, den 09.02.2017



Muggenthal
1. Bürgermeisterin



Siegel

An die Amtstafel am: 09.02.2017
Abgenommen am: